



BESONDERE AUFTRAGS BEDINGUNGEN:

1. **CMR-versicherung:** durch sie zu ihren Lasten, wobei hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereiches und des Deckungsumfanges keine nach österreichischen Gepflogenheiten unüblichen Einschränkungen bzw. Ausschlüsse vorliegen; Haftung nach Art 29 CMR und art. 23 (4) CMR ist ebenfalls versichert; Versicherungssumme mindestens EUR 250.000,00/Fahrzeug/Schadensfall; die Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig bezahlt. **Sollten sie bis zum Beladetermin den aufrechten bestand einer derartigen CMR-versicherung nicht durch Bestätigung eines solventen Versicherungsunternehmens nachgewiesen haben, sind wir berechtigt auf ihre Kosten eine CMR-Fremdfrachtversicherung einzudecken, wobei wir die Prämie (3% der bedungenen Fracht) von offenen frachten in Abzug bringen.**
bei Weitergabe dieses Auftrages an einen Subfrächter garantieren sie, dass sie diesem die in diesem Auftrag übernommenen pflichten überbinden.
2. bei Schwierigkeiten, Verzögerungen, Schäden und drohen von Standzeiten sind wir unverzüglich zu informieren. sie sichern zu, lückenlose Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren und uns die entsprechenden Unterlagen über unser Verlangen unverzüglich auszufolgen. **sie erreichen uns außerhalb der Dienstzeiten telefonisch oder per SMS unter +43664 8194733**
3. mit dem vereinbarten Frachttgelt sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrags abgegolten; ein weitergehender Aufwands Ersatzanspruch (etwa nach § 1014 ABGB) wird ebenso ausgeschlossen wie unsere Haftung als Auftraggeber und Absender für leichte Fahrlässigkeit.
4. **Kunden Schutz** gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit unseren Kunden verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen uns.
5. unser Interesse an der Lieferfrist gilt mit € 5.000,00 vereinbart.
6. bei Ausführung der Transporte dürfen nur Fahrzeuge und Fahrer eingesetzt werden, die nach den **gesetzlichen Bestimmungen** der im Zuge der Transport Durchführung berührten Staaten, insbesondere nach den jeweiligen Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern, zur Ausführung der Transporte berechtigt sind; die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen jeweils erforderlichen Nachweise und Dokumente (wie insbesondere arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen) sind vom Fahrer mitzuführen. die Fahrer haben zumindest solche Kenntnisse der Amtssprache am abgangs- und Übernahmeort zu haben, um sich mit Absender und Empfänger sowie Behörden verständigen zu können.
7. dieser Auftrag darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an dritte weitergegeben werden.
8. bei Übernahme eines zollabhängigen gutes bzw. eines Zolldokumentes (insbesondere t-dokumente oder carnet-tir) garantiert der Auftragnehmer, das Gut fristgerecht an das jeweils angegebene Bestimmungszollamt zu stellen, und hält uns hinsichtlich aller Ansprüche, die gegen uns bei Verletzung der Gestellungsverpflichtung oder Nichteinhaltung der sonstigen anwendbaren zollrechtlichen Bestimmungen erhoben werden, schad- und klaglos.
9. der CMR-frachtbrief ist uns unverzüglich nach Ablieferung vorab elektronisch oder per Fax sowie im Original längstens binnen 5 Werktagen nach Ablieferung zuzusenden.
10. Inkasso Vorschriften sind zwingend zu beachten (CMR.art.21).
11. Ladefläche muss folgende Anforderungen erfüllen: nach erfolgter Beladung abgesperrt und gegen fremdes eindringen (Diebstahl, Vandalismus) gesichert!!! auf vorgeschriebene Transporttemperatur vortemperiert (bei Kühl- u. Tiefkühltransporten); komplett leer (auch keine leeren Lademittel); für den Lebensmittel Transport geeignet (siehe Punkt IFS);
12. bei **Kühltransporten** ist sicherzustellen, dass die Luftzirkulation ungehindert erfolgen kann; weiters ist die Innentemperatur des LKW bei verladungsbeginn sowie fortlaufend, stichprobenweise die Kerntemperatur der verladenen waren zu kontrollieren und das Messergebnis am CMR-frachtbrief festzuhalten. die Transporttemperatur ist ununterbrochen aufzuschreiben (Thermograph) und regelmäßig zu überprüfen; die Temperatur Aufzeichnungen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich auszufolgen.
13. wir verfügen ein generelles umlade- und bei Komplettladungen **Beiladeverbot!**
14. die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen uns ist unzulässig. über unser Verlangen wird der Auftragnehmer allfällige Ansprüche gegen dritte an uns oder die von uns namhaft gemachte Person für uns kostenfrei abtreten.
15. das Fahrzeug darf nur auf **bewachten Parkplätzen** abgestellt werden. eine Liste bewachter Parkplätze finden sie unter „www.iru.org / publications and resources / the bookshop / practical documents / truck parking areas“ in europe; für Italien zusätzlich unter „www.ania.it“.
die Routenplanung ist so vorzunehmen, dass bei Einhaltung der Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten – keine Pausen, Übernachtungen oder Wochenend- und Feiertagsabstellungen auf unbewachten Parkplätzen vorgenommen werden müssen.
16. stückzahlmäßige Übernahme sowie Überprüfung von Gewicht und Verpackung gelten als vereinbart; verweigert dies der Absender, ist dies vom Fahrer im Frachtbrief begründet anzumerken.
17. der Auftragnehmer ist für eine verkehrs- und beförderungssichere Verladung und **Ladungssicherung** auf dem LKW verantwortlich. die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch zurrgurte, Klemmbacken, Transportschutzkissen, rutschhemmende unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.
18. Für die Be- und Entladung sowie Zollobfertigung sind jeweils 24 Stunden Standgeldfrei.
19. im Falle einer verspäteten Gestellung des Lkw an der Ladestelle ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines Mindestpönales in Höhe von € 200, /angefangene Stunde Verspätung verpflichtet; die Geltendmachung eines übersteigenden Schadens/Mehraufwandes bleibt (insbesondere der Mehrkosten für einen Ersatz-LKW) vorbehalten.
20. bei Ablieferung ist ein eindeutiger, durch Reisepass oder andere amtliche Urkunden dokumentierter Identitätsnachweis vom Empfänger zu verlangen und die Daten in den Frachtbrief einzutragen.
21. bei Transporten nach Kapitel VI CMR (bzw. § 432 UGB) wird unter Ausschluss unserer Haftung die solidarische Haftung aller nachfolgender Frachtführer uns gegenüber vereinbart; sie werden diese Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtung zur Überwindung dieser Vereinbarung auf weitere Subfrächter, auf allfällige Subfrächter überbinden.
22. sämtliche Ansprüche gegen uns als Auftraggeber verfahren in sechs Monaten; sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dagegenstehen.
23. mündliche Nebenabreden sind unwirksam. mit Gestellung des Fahrzeuges erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis zu den Bedingungen dieses Transportauftrages. allfällige Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer, auch soweit sie diesen besonderen Auftragsbedingungen nicht widersprechen sollten, werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart.
24. dieser Vertrag unterliegt dem CMR-recht, den AÖSP-bedingungen und österreichischem Recht (mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR) und ist auch ohne Gegenbestätigung rechtswirksam.
25. **Lademitteltausch:** Lademittel sind, sofern nicht anders angegeben grundsätzlich an Be- und Entladestelle zu tauschen. sie sind verpflichtet, nicht getauschte Lademittel innerhalb von 14 Tagen nachweislich am Abholort zu retournieren. nach Ablauf dieser Frist werden ihnen je EU-palette € 15,00, je DD-palette € 8,80 zusätzlich der rückführungskosten und einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 in Rechnung gestellt. wir sind berechtigt, diese Beträge von offenen Fracht Entgeltforderungen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen.
26. ihre Abrechnung wird nur mit folgenden Fracht Dokumenten akzeptiert: bestätigter original-CMR-frachtbrief mit Firmenstempel + Unterschrift; original-Lieferscheine mit Übernahme Bestätigung; Temperatur Protokoll bei Kühl- u. Tiefkühltransporten
27. **Sie sind verpflichtet alle personal- und sozialrechtliche Vorschriften sowie gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Lenkers einzuhalten, welche direkt oder indirekt im Land der Auftragsdurchführung in letzter Version geltend sind. Diese Bestimmungen gelten insbesondere den Mindestlohnanforderungen der diversen europäischen Länder wie, aber nicht ausschließliche Deutschland, Frankreich, Italien etc.**
28. **Wir ersuchen Sie um Bestätigung bzw. um strikte Einhaltung nachstehend angeführter Anforderungen zu den gesetzlichen Verordnungen u. Richtlinien auf EU u. nationaler Ebene und entsprechend der Anforderungen aus dem IFS Logistics Standard Version 2.1:**
 - I. Ihr Unternehmen ist nach dem IFS Logistics Version (Aktuelle Fassung) zertifiziert und Sie stellen uns stets eine Kopie Ihres aktuell gültigen IFS Zertifikates unaufgefordert zur Verfügung. Oder,
 - II. Sie bestätigen die Einhaltung nachfolgender, verbindlich vereinbarter Anforderungen, aus dem IFS Logistics (Aktuelle Fassung)
 - 4.1 Allgemeine Anforderungen zum Transport
 - 4.3 Transport
 - 5.3 Kalibrierung und Prüfung von qualifizierten Mess- und Überwachungsgeräten
 - 5.6 Rückverfolgbarkeit
 - 6.0 Food Defense & ProduktschutzDetaillierte Angaben zu den zuvor angeführten Punkten finden Sie im IFS Logistics Standard Dokument unter:
<https://www.ifs-certification.com/index.php/de/standards/2647-ifs-logistics-de> (gratis Download möglich).
29. **Wir ersuchen Sie um Bestätigung bzw. um strikte Einhaltung nachstehend angeführter Anforderungen zu den gesetzlichen Verordnungen u. Richtlinien der EU-GDP Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimittel (2013/C 68/01) vom 7.3.2013 bei Pharmatransporten als vereinbart.**
30. **Wir ersuchen Sie um Bestätigung bzw. um strikte Einhaltung nachstehend angeführter Anforderungen zu den gesetzlichen Verordnungen u. Richtlinien auf EU u. nationaler Ebene und entsprechend der Anforderungen aus dem GMP+ B4 Feed / B4.1 Feed / AMA Pastus + für Futtermitteltransporte.**
 - III. Ihr Unternehmen ist nach dem GMP+ B4 Feed / B4.1 Feed Standard, AMA Pastus + zertifiziert und Sie stellen uns stets eine Kopie Ihres aktuell gültigen GMP+ Zertifikates unaufgefordert zur Verfügung – und oder
 - IV. Ihr Unternehmen beachtet die Anforderungen aus dem GMP+ B4 feed bzw. dem AMA Pastus+ Standard und berücksichtigt alle darin für den Transport von Futtermitteln wesentlichen Punkte (Risikoanalyse nach HACCP, Reinigung und (erforderlichenfalls) Desinfektion des Frachtraums gemäß den auf der IDIF-Website im Abschnitt Vorgehen - GMP+ International veröffentlichten vorgeschriebenen Reinigungsverfahren erfolgen. – und oder
 - V. Sie unterzeichnen die Lieferantenerklärung NonFood•Food+Feed

Ort, Datum _____

Unterschrift Auftragnehmer _____